



UBV News

Ausgabe 1/14





Maurizio Bugno
Mitglied der Geschäftsleitung

Editorial

Liebe Kundin, lieber Kunde
Liebe Partner der UBV Lanz AG

Es freut uns, Ihnen unsere 1. Ausgabe im Jahre 2014 (dem 41. Jahr unseres Bestehens) zur Verfügung stellen zu können.

Wie immer wünschen wir Ihnen Spass und allfällige Wissenserweiterung beim Durchlesen unserer extra für Sie erstellten News.

Philosophisches

Der normale Zuschauer oder Medienkonsument stellt sich die Realität wie folgt vor:

Irgendwo auf der Welt passiert etwas, und die Medien erzählen ihm, wie es sich abgespielt hat. Das ist dann der unmündigste Umgang mit Medien, den man sich überhaupt vorstellen kann. Der Medienkonsument ist hier nicht etwa herrschendes Subjekt, sondern lediglich konsumierendes Objekt der Berichterstattung. Ja, es ist eigentlich überhaupt kein „Umgang“, sondern eine Eins-zu-eins-Übernahme von Medieninhalten.

In Wirklichkeit besteht zwischen einem Ereignis und dem daraus entstehenden Medienereignis jedoch ein mehr oder weniger grosser Unterschied oder, besser gesagt, eine mehr oder weniger lose Beziehung. Im Bereich der Politik und der Propaganda kann diese Beziehung sogar sehr lose werden, so lose, dass sich die Verhältnisse auf den Kopf stellen. Das Medienereignis wird dann zur Hauptsache; ob und wie das reale Ereignis ablief, spielt nur noch eine geringe Rolle. Darüber hinaus gibt es Medienereignisse, die reine Inszenierung sind und überhaupt kein reales Ereignis zur Grundlage haben.

Die Realität, also das reale Ereignis wird, bevor es aus unserem Fernseher kommt oder in der Zeitung erscheint verarbeitet: von mehr oder weniger guten Journalisten, Kameramännern, Kommentatoren usw. Wobei die Frage lautet: Haben diese „Verarbeiter“ sich ein zutreffendes Bild von der Realität gemacht? Richtig schlimm wird es, wenn in diesem Verarbeitungsprozess regelrechte Lügner und Propagandisten tätig werden, was leider häufig der Fall ist. Schliesslich ist der Grossteil unserer Medienberichterstattung interessengeleitet.

Also fragen Sie sich immer: Wie plausibel erscheint die Berichterstattung über ein Ereignis? Gibt es schon auf den ersten Blick Widersprüche und Ungereimtheiten? Befindet sich ein Ereignis im Spannungsfeld mächtiger Interessen? Und: Gibt es mächtige Nutzniesser?

Mit anderen Worten, wir brauchen eine viel grössere Distanz und ein viel grösseres Misstrauen gegenüber unseren Medien. Dann werden wir der Wahrheit vielleicht selbst viel öfter auf die Spur kommen.

(Auszug aus dem Buch von Gerhard Wiesnewski; 2014 Das andere Jahrbuch, verheimlicht/vertuscht/vergessen; was 2013 nicht in der Zeitung stand)



Top Thema

Gesetzliche Lohnfortzahlung bei Unfall oder Krankheit

Immer wieder erhalten wir aus unserer Kundenschaft Fragen zu unserem Top Thema. Dies spornt uns an, Ihnen die gesetzliche Lohnfortzahlung im Detail zu beschreiben.

Die gesetzliche Lohnfortzahlung ist im Obligationenrecht, Art. 324 ff, geregelt, welche die Anwendung der einzelnen Skalen berücksichtigt. Für die meisten Arbeitsverträge in der Schweiz wird die sogenannte Berner Skala angewendet. Die Basler und Zürcher Skala kommen hauptsächlich in den entsprechenden Regionen zur Anwendung. Je nach Anwendung der entsprechenden Skala, kann dies für die Lohnfortzahlung der Mitarbeitenden finanzielle Folgen haben.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer aus dem Kanton Aargau, 18 Dienstjahre wird krank. In diesem Fall kommt die Berner Skala (siehe nachfolgend) zur Anwendung und der Arbeitnehmer hat während 5 Monaten Anspruch auf den vollen Lohn. Nach dieser Zeit erlischt die Leistungspflicht und der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch mehr auf Lohn. Die Leistung der Invalidenversicherung und der Pensionskasse

beginnen frühestens nach einem Jahr. Es kann durchaus sein, dass die Abklärungen und die Rentengutsprache der IV über ein Jahr dauern und die Leistungen dann später als nach einem Jahr eintreffen. Diese Zeit muss der Arbeitnehmer mit seinen Reserven überbrücken und das Sozialamt aufsuchen.

Es gibt bereits sehr viele Arbeitgeber, welche für Ihre Belegschaft eine Krankentaggeld-Versicherung freiwillig – ausser ein Gesamtarbeitsvertrag erklärt den Abschluss als Pflicht – abgeschlossen haben, welche während 730 Tagen mind. 80 % des Lohnes ausbezahlt. Mit dieser Versicherung hat der Arbeitnehmer für 2 Jahre ein Einkommen von 80 % des letzten Lohnes. Nach diesen 2 Jahren bezahlt die Pensionskasse und die Invalidenversicherung weiter (die Invalidenversicherung wie oben beschrieben teilweise schon nach einem Jahr).

Bei der unfallbedingten Erwerbsunfähigkeit kommt das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (SUVA oder UVG) bereits ab dem 3. Tag zum Tragen, welche 80 % bis maximal zum Höchstlohn von zurzeit CHF 126'000 pro Jahr entschädigt.

Dienstjahre	Lohnfohrt-zahlung	Dienstjahre	Lohnfohrt-zahlung	Dienstjahre	Lohnfohrt-zahlung
Berner Skala		Basler Skala		Zürcher Skala	
1. Jahr	3 Wochen	1. Jahr	3 Wochen	1. Jahr	3 Wochen
2. Jahr	1 Monat	02. - 03. Jahr	2 Monate	2. Jahr	8 Wochen
03. - 04. Jahr	2 Monate	04. - 10. Jahr	3 Monate	3. Jahr	9 Wochen
05. - 09. Jahr	3 Monate	11. - 15. Jahr	4 Monate	4. Jahr	10 Wochen
10. - 14. Jahr	4 Monate	16. - 20. Jahr	5 Monate	Pro weiteres Jahr	+1 Woche
15. - 19. Jahr	5 Monate	Ab 21. Jahr	6 Monate		
Ab 20. Jahr	6 Monate				



UBV intern

Wir sind dankbar für ein gutes 2013 und starten mit unverändertem Team ins 2014.

Es stellt sich vor:

Ralph Fausch



Meine Lebensgeschichte beginnt in Chur, der bekanntlich ältesten Stadt der Schweiz. Anfang der 70er Jahre zog unsere 5 Köpfige Familie in die „Parterre Schweiz“ in das schöne Aargauer Städtchen Bremgarten. Die teilweise begrenzten Arbeitsplätze im Kanton Graubünden und die Tatsache, eine Familie mit drei Kindern gross zu ziehen, veranlasste meine Eltern zu diesem Schritt.

Die neuen Bekanntschaften und die Erfahrung, auch an andern Orten gut leben zu können, verhalfen mir, meine neue Heimat lieb zu gewinnen. Nach erfolgter Berufslehre als Automechaniker, überbrückte ich die Zeit bis zum Militärdienst, mit temporären Jobs. Dabei konnte ich die Erkenntnis gewinnen, dass mein gelernter Beruf, wohl eine gute Grundlage darstellt, aber auch die Möglichkeit bietet, andere Tätigkeiten zu erlernen. Mein Einsatz in den verschiedensten Berufsgattungen verhalf mir dann nach dem Militär zu einem Job bei der Computer Firma Hewlett-Packard AG. In den 5 Jahren erlernte ich dort die Grundlagen von

Spedition, Organisation und Verwaltung von Computer-Systemen. Zu dieser Zeit war für mich auch der Sport ein sehr grosses Thema. Durch Zufall konnte ich einen lang gehegten Bubentraum wahr werden lassen und mit einem „Schlitten“ bäuchlings die Bobbahn runter „rutschen“. Die Folge? ... 5 Jahre Mitglied der Schweizer Bobbahn-Skeleton Nationalmannschaft.

In der Zwischenzeit hatte ich meinen Wohnsitz in die Stadt Zürich verlegt und war dort Teil einer tollen Wohngemeinschaft. Beruflich bekam ich die Chance im Kanton Zug, bei einer Küchenbau Firma deren Haushalt-Apparate-Bereich aufzubauen. Die Grundlagen von An- und Verkauf, Organisation, Planung, Werbung - einfach alles was zum Unternehmertum gehört, habe ich mir dort hart erarbeitet. Meine sportlichen Ambitionen musste ich zugunsten des Jobs leider begraben.

1991 wagte ich den Schritt in die Versicherungsbranche. Bei der damaligen Elvia Versicherung lern- te ich das Versicherungsgeschäft von Grund auf und war als Aussendienstberater tätig. Während dieser Zeit lebte ich wieder einen Bubentraum aus und unterstütze ein internationales Autorenn- sportteam in Sprint- und Langstreckenrennen. In diesem anspruchsvollen und hektischen Umfeld, konnte ich alles bis dahin erlernte einsetzen und verfeinern.

Nach gut 6 Jahren Aussendiensttätigkeit und Rennsportmanagement erhielt ich die Chance in der Garage welche unsere Rennfahrzeuge aufbereitete die Administration und Rennorganisation im Be- trieb und auf dem Rennplatz mitzutragen. Nach fast 10 Jahren Job und Hobby, beendete ich diesen Lebensabschnitt und orientierte mich neu.

2001 bewarb ich mich bei der UBV Lanz AG als Motorfahrzeug-Fachspezialist und übe diesen tol- len und teilweise hektischen Job immer noch mit sehr grosser Freude aus.

All meine bisherigen Erfahrungen kann ich hier sehr gut einbringen. Nicht nur die versicherungs- technische Seite, auch Themen rund ums Auto; sei es im Oldtimerbereich, Fahrkurse, Import-Ex- port, Spezialfahrzeuge und nicht zu vergessen die Schadenbereiche sind Mehrwerte die wir unse- rer vielfältigen Kundschaft als erweiterte Dienstleistung anbieten.

Ein tolles Arbeitsklima mit aufgestellten Arbeitskollegen, täglich neuen Herausforderungen, die Möglichkeiten vieles selbst zu entscheiden - das alles macht meinen Job interessant.

Und meine neuen Hobbys - nun sind es eine tolle Frau und zwei Hunde, die Freude miteinander Zeit zu verbringen. Spaziergänge, Wanderungen, Reisen etc. - einfach zusammen das Leben geniessen.

Vorzeitige Pensionierung (Frühpensionierung)

Ein vorzeitiger Bezug der Altersleistungen kann bei den meisten Pensionskassen frühestens ab Alter 58 gemacht werden. Aufgrund der fehlenden Beitragsjahre, der fehlenden Verzinsung und des gekürzten Umwandlungssatzes (nur bei Rentenbezug) ist die Altersleistung kleiner als bei einer ordentlichen Pensionierung. Die Höhe der Reduktion kann die Pensionskasse berechnen. Wir empfehlen zuerst den Persönlichen Vorsorge-Ausweis zu konsultieren. Einige Pensionskassen weisen die voraussichtlichen Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung auf diesem Dokument bereits aus.

Folgendes ist jedoch zu beachten:

- Die AHV-Rente kann höchstens ein oder zwei Jahre vor dem regulären Rentenalter bezogen werden. Ein Vorbezug um ein Jahr führt zu einer AHV-Renten Kürzung von 6.8 Prozent und bei zwei Jahren um 13.6 Prozent.
- Es ist zu prüfen, ob die Pensionskasse eine sogenannte Überbrückungsrente kennt. Mit einer solchen Rente lässt sich ein AHV-Vorbezug umgehen.
- Frühpensionierte müssen bis zur ordentlichen Pensionierung weiterhin Beiträge an die AHV zahlen, auch wenn sie bereits eine AHV-Rente vorbeziehen. Dieser Beitrag, welcher sich nach dem Vermögen und dem Renteneinkommen richtet liegt zwischen CHF 475.—und CHF 23'750.-

Gleitende Pensionierung resp. Teilpensionierung

Eine weitere Möglichkeit erlaubt es, schrittweise aus dem Erwerbsleben auszusteigen. Wer zum Beispiel mit 62 Jahren sein Arbeitspensum von 100 auf 60 Prozent reduziert kann die Altersleistungen bereits zu 40 Prozent beziehen und bleibt weiterhin zu 60 Prozent BVG-versichert. Es ist wichtig, das Reglement der Pensionskasse zu konsultieren, um zu erfahren, welche Bedingungen erfüllt sein müssen. Eine gestaffelte Pensionierung kann sich auch steuerlich lohnen, wenn das Altersguthaben in Kapitalform bezogen wird. Bei Teilbezügen fallen aufgrund der Steuerprogression insgesamt weniger Steuern an als bei einem einmaligen Kapitalbezug. Die steuerrechtlichen Vorgaben resp. Handhabungen sind dabei zwingend zu berücksichtigen.

Aufschub der ordentlichen Pensionierung

Weiterhin erwerbstätige Personen können nach dem ordentlichen Rentenalter ihre Pensionskasse freiwillig weiterführen, sofern die Pensionskasse dies im Reglement vorsieht – Männer längstens bis Alter 70 und Frauen je nach Reglement bis Alter 69 oder 70. Aufgrund der eventuell zusätzlichen Sparbeiträge, der weitem Verzinsung sowie des höheren Umwandlungssatzes steigen die Altersleistungen.

Auch in der AHV ist ein solcher Aufschub möglich. Dieser führt zu einer lebenslang höheren Rente. Der Aufschub muss mindestens ein Jahr und kann höchstens fünf Jahre betragen. Dabei ist zu beachten, dass weiterhin AHV-, IV- und EO-Beiträge entrichtet werden müssen, welche aber für die Bestimmung der Rentenhöhe nicht mehr berücksichtigt werden.

Weder bei der AHV noch bei der Pensionskasse muss die Aufschiebsdauer vorgängig festgelegt werden. Bei der AHV muss jedoch die Mindestdauer von einem Jahr eingehalten werden. Ansonsten sind die Altersleistungen jederzeit abrufbar.

Weiterversicherung des bisherigen Lohnes ab Alter 58

Seit dem 1. Januar 2011 kann die Pensionskasse eine weitere Möglichkeit im Reglement vorsehen, um gleitend in Pension zu gehen, jedoch ohne Teilbezug der Altersleistungen.

Personen, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können verlangen, dass die Vorsorge bis maximal zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter auf der Höhe des bisherigen versicherten Verdienstes weitergeführt wird. Maßgebend ist der letzte Lohn vor der Reduktion. Dieser Betrag kann später, auch bei allfälligen Lohnerhöhungen, nicht mehr angepasst werden. Grundsätzlich sind auf dem mehrversicherten Lohnanteil die gesamten Beiträge durch die versicherte Person zu tragen. Das Pensionskassen-Reglement kann aber eine andere Regelung vorsehen.

Wenden Sie sich rechtzeitig an uns, wenn Sie Ihre Pensionierung planen. Unsere Vorsorgespezialisten stehen Ihnen, zusammen mit unseren Partnern, gerne zur Verfügung.

